

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: 11 (1986)
Heft: 4

Rubrik: Radnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Radnachrichten



Militär- und Polizeidepartement
des Kantons Luzern

Bahnhofstrasse 15
Telefon 041 - 24 51 11

An alle Gemeinden
im Kanton Luzern

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: PF/gs 6002 Luzern, 29. Oktober 1986

Fahrendes Volk

Sehr geehrte Herren Stadt- und Gemeindepräsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren Stadt- und Gemeinderäte,

die Situation des fahrenden Volkes als einer Minderheit in unserem Land ist in den letzten Jahren vermehrt ins öffentliche Bewusstsein gedrungen. Erste Schritte zu einer Verbesserung der Situation der Fahrenden sind vom Bund eingeleitet worden. Es bedarf aber noch einiger Arbeit, um das gegenseitige Verständnis zwischen der sesshaften Mehrheit und der herumziehenden Minderheit unserer Bevölkerung zu verbessern.

Die Fahrenden stellen den unsesshaften Teil unserer Bevölkerung dar. Aus Ueberlieferung ziehen sie im Familienverband umher. Die Fahrenden bestreiten naturgemäß ihren Lebensunterhalt durch Ausübung von Handel und Gewerbe von Ort zu Ort (sogenanntes Wandergewerbe) und durch Verrichtung von Gelegenheitsarbeiten. Ihre Erwerbstätigkeit ist auf die Deckung der verhältnismässig geringen Bedürfnisse einer naturverbundenen Lebensweise ausgerichtet.

Die Lebensweise der Fahrenden wird vor allem durch das Fehlen von geeigneten Stand- und Durchgangsplätzen sowie durch zu komplizierte und veraltete Handelsgewerbebestimmungen beeinträchtigt. Unsere Rechtsordnung kennt (bisher) keine besonderen Bestimmungen für die Fahrenden. Fahrende haben daher, wie alle übrigen Bürger, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Kantons und der Gemeinden zu beachten. Im Rahmen, den diese Bestimmungen abstecken, ist aber für die Anliegen der Fahrenden Verständnis zu zeigen, es ist ihnen entgegenzukommen.

Um dem fahrenden Volk das Weiterführen seiner angestammten Lebensweise weiterhin zu ermöglichen, ersuchen wir Sie, ihnen – sofern sich die Möglichkeit bietet – Durchgangsplätze zur Verfügung zu stellen oder mitzuhelfen, dass solche Plätze zur Verfügung gestellt werden.

Durchgangsplätze sind – wie der Name besagt – dazu bestimmt, den Fahrenden während ihrer Wanderschaft für höchstens einen Monat als Lagerort zu dienen. Durchgangsplätze dieser Art unterliegen keinen baurechtlichen Bestimmungen. Sie benötigen auch keine spezielle Infrastruktur (Wasser, Strom, Abwasser).

Die Fahrenden sind bereit, für die Platzbenützung eine Gebühr (z.B. Fr. 5.-- pro Tag) zu entrichten. Die Gemeinden ihrerseits sind berechtigt – und wir empfehlen dies zu tun – die Fahrenden anzuhalten, vorgängig der Platzbelegung bei der Gemeinde vorzusprechen und sich zumindest in kollektiver Form anzumelden.

Die Befürchtung von Gemeinden, bei einem Unterstützungsfall Fahrender definitiv zahlungspflichtig zu werden, ist bei Schweizern unbegründet. Praktisch alle Schweizer Fahrende sind heute krankenkassenversichert. Sofern bei Schweizer Fahrenden indessen trotzdem Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt, besteht innerhalb der Schweiz die Möglichkeit, die entstehenden Kosten mit

dem Wohn- bzw. Heimatkanton zu verrechnen. Das kantonale Fürsorge-departement bietet hiefür seine guten Dienste an.

Hie und da hört und liest man von Diebstählen und anderen Vergehen von Fahrenden. Es ist auch die Rede von Plätzen, die unordentlich und verschmutzt zurückgelassen werden. Die Folge ist eine Negativreaktion von Behörden und Bevölkerung. Wir haben Verständnis dafür. Wir bitten Sie aber, in diesem Zusammenhang folgendes zu beachten:

- Urheber dieser Sachverhalte sind meistens fahrende Ausländer;
- die einheimischen Fahrenden benehmen sich meist unauffällig und korrekt (im übrigen gibt es auch beim sesshaften Volks- teil Mitmenschen, die mit der Rechtsordnung in Konflikt geraten oder mit deren Ordnungssinn es nicht zum besten bestellt ist);
- mit dem Einführen der Meldepflicht haben Sie eine Kontroll- möglichkeit;
- es steht Ihnen frei, bei zuviel unliebsamen Erfahrungen Fahrende inskünftig abzuweisen.

Wir geben gerne unserer Hoffnung Ausdruck, dass Sie den Anliegen des fahrenden Volkes aufgeschlossen gegenüberstehen und versuchen, für alle Beteiligte vertretbare Lösungen zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

POLIZEIDEPARTEMENT
DES KANTONS LUZERN

Der Regierungsrat:


R. Bühler